



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Februar 2021

Merkblatt öffentliche Einsichtnahme

Teilrevision Bauinventar: öffentliche Einsichtnahme **15. Februar bis 15. April 2021**

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die kantonale Denkmalpflege überarbeitet im Auftrag des Grossen Rates zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin enthaltenen Baudenkmäler und Baugruppen.

Die überarbeiteten Bauinventare der unten aufgeführten Gemeinden liegen im Entwurf zur öffentlichen Einsichtnahme bei der kantonalen Denkmalpflege in Bern auf. Die Entwürfe können auf der Webseite der kantonalen Denkmalpflege auch elektronisch konsultiert werden (www.be.ch/revision-bi > AKTUELL: Öffentliche Einsichtnahme). Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Einsichtnahme für Sie zusammengestellt:

Fragen und Antworten

Welche Gemeinden sind von der laufenden Teilrevision des Bauinventars betroffen?

Auswil, Burgistein, Därligen, Deisswil bei Münchenbuchsee, Ersigen, Gsteig, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Iseltwald, Kiesen, Lauenen, Linden, Meikirch, Mirchel, Niedermuhlern, Oppligen, Rapperswil (BE), Riggisberg, Rüdtligen-Alchenflüh, Rüti bei Lyssach, Saanen, Signau, Stocken-Höfen, Unterseen, Walterswil (BE), Wiggiswil, Wohlen bei Bern, Zäziwil, Zielebach

Was umfasst die Teilrevision?

Der Entwurf umfasst in erster Linie die Änderungen an den baulichen Ensembles (Baugruppen und ggf. Strukturgruppen) und die Reduktion der erhaltenswerten Inventarobjekte. Weiter sind auch Objekte aufgeführt, die abgegangen (Brand, Abbruch etc.) oder die über die Gemeindegrenze hinweg versetzt worden sind. In einzelnen Gemeinden wurden im Rahmen der ordentlichen Nachführung des Bauinventars zudem ein oder mehrere Objekte neu ins Bauinventar aufgenommen (vgl. www.be.ch/newsletter-bi > Ausgabe 2/2020 > Häufig gestellte Fragen).

Weitere Informationen zum Inhalt der Teilrevision finden Sie in den Vorbemerkungen I im Inventarentwurf.

Wo kann ich den Inventarentwurf meiner Gemeinde einsehen? Wie lange dauert die Einsichtnahme?

Die Inventarentwürfe der oben aufgeführten Gemeinden können von Montag, 15. Februar bis und mit Donnerstag, 15. April 2021 bei der kantonalen Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31 in Bern

eingesehen werden. Aufgrund der Schutzmassnahmen, die im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendig sind, ist eine **Terminvereinbarung erforderlich**: 031 633 40 30, bauinventar@be.ch.

Kann ich den Entwurf auch online einsehen?

Die Entwürfe stehen auf der **Webseite der kantonalen Denkmalpflege** als PDF zum Herunterladen bereit: www.be.ch/revision-bi > AKTUELL: Öffentliche Einsichtnahme > Entwürfe Teilrevision

Die Gemeinden haben ebenfalls eine elektronische Version des Entwurfs erhalten und wurden gebeten, diesen auf ihrer Webseite aufzuschalten. Nach eigenem Ermessen stellen sie interessierten Personen, die nicht über die technischen Möglichkeiten für eine elektronische Konsultation der Unterlagen verfügen, den Entwurf auf der Gemeindeverwaltung auch als Ausdruck zur Verfügung.

Wie sehe ich, ob eine Liegenschaft aus dem Inventar entlassen oder ggf. neu aufgenommen wird?

Welche Objekte im Rahmen der vorliegenden Revision entlassen oder vereinzelt neu aufgenommen werden, können Sie der Spalte «Entscheid BI 2020» im Register des Bauinventar-Entwurfs entnehmen. Der Entwurf enthält zudem eine Liste der Änderungen, in der die Anpassungen an den baulichen Ensembles (Bau- und Strukturgruppen) aufgeführt sind.

Wer darf sich zum Entwurf äussern?

Nach der Baugesetzgebung können sich alle, die von der Teilrevision des Bauinventars unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, äussern (Art. 13a BauV in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a BauG), also bspw. die Eigentümer*innen, aber auch die Gemeinden oder Vereine wie der Berner Heimatschutz.

Ich möchte nicht, dass die Liegenschaft xy aus dem Bauinventar entlassen wird. Wie gehe ich vor?

Erläutern Sie schriftlich, weshalb es sich Ihrer Ansicht nach bei der betroffenen Liegenschaft um ein Baudenkmal handelt, und schicken Sie Ihre Begründung per Post an die kantonale Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern (s. auch weiter unten).

Die Kriterien, die der Auswahl von Baudenkmalern zugrunde liegen, können Sie hier einsehen: www.be.ch/denkmalpflege > Bauinventar > Was ist ein Baudenkmal?

Ich möchte, dass die Liegenschaft xy aus dem Bauinventar entlassen wird. Wie gehe ich vor?

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, die Aufnahme eines Objektes ins Bauinventar mit einem Rechtsmittel anzufechten. Es kann mit Beschwerde nur gerügt werden, dass das Inventar unvollständig sei, also Objekte darin fehlen würden (Artikel 13a Abs. 4 Bauverordnung). Eigentümerinnen und Eigentümer, die möchten, dass ihr Objekt aus dem Inventar entlassen wird, können dies im Baubewilligungs- oder Nutzungsplanverfahren verlangen.

In der Regel werden die Bauinventare der einzelnen Gemeinden verwaltungsanweisend bzw. behördenverbindlich in Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass ein Inventar zunächst nur von den kantonalen und kommunalen Behörden beachtet werden muss. Für die Eigentümer*innen hingegen werden die Inventareinträge erst im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens verbindlich. Deshalb können sie zu diesem Zeitpunkt den Nachweis verlangen, dass ihr Objekt zu Recht ins Bauinventar aufgenommen wurde (Art. 10d Abs. 2 BauG).

Bei Gemeinden, die das Bauinventar im Rahmen einer Ortsplanung grundeigentümergebunden in ihren Plänen und Vorschriften (Zonen-/Schutzplan sowie Baureglement) verankert haben, ist eine Einstufungsüberprüfung nur bei der nächsten Überarbeitung des Nutzungsplans, nicht aber im Baubewilligungsverfahren, möglich.

Informationen zum Thema Einstufungsüberprüfung finden Sie unter folgendem Link: www.be.ch/newsletter-bi > Ausgabe 4/2017 > Hinweis an die Gemeinden

An wen wende ich mich, wenn ich Fragen zur öffentlichen Einsichtnahme habe?

Bei Fragen zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte bei der Denkmalpflege des Kantons Bern:

- per Telefon: +41 31 633 40 30
- per E-Mail: bauinventar@be.ch

Wo und bis wann muss ich meine Eingabe einreichen?

Äusserungen und Anträge reichen Sie bitte schriftlich (per Brief, nicht E-Mail) und begründet innerhalb der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) bei der kantonalen Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern ein. Geben Sie nach Möglichkeit auch eine E-Mail-Adresse an. So können wir Sie bei Fragen rascher kontaktieren.